



Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 – Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (§ 4 Absatz 1)
  - b) Angebotsbeiträge (§ 5)
  - c) Kursgebühren (§ 5).
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und zukünftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (6) Mitglieder werden mit Vollendung des 21. Lebensjahr automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird rechtzeitig vom Verein informiert. Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, so können diese rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

## § 3 – Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag wird zum 01.04. des Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug zum darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind angefallene Gebühren und Kosten durch das Mitglied zu tragen.



- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- (7) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden - nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

#### **§ 4 – Mitgliedsbeitrag**

- (1) Für die Einzelmitgliedschaft werden nachfolgende Jahresbeiträge erhoben:
  - a) für Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 48,00 €
  - b) für Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr 72,00 €
- (2) Ab drei Personen einer Familie wird auf Antrag ein Familienbeitrag in Höhe von 150,00 € gewährt. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgt automatisch ein Wechsel in die Einzelmitgliedschaft.
- (3) Bei Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag zum Eintrittsdatum anteilig erhoben.
- (4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 – Abteilungsbeitrag**

Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand sowie dem Ältestenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **§ 6 Kursgebühren und Angebotsbeiträge**

- (1) Je nach Sportangebot kann eine zusätzliche Kursgebühr erhoben werden. /trag erhoben werden. Darüber wird beim jeweiligen Sportangebot informiert.
- (2) Vereinsmitglieder zahlen eine Kursgebühr in Höhe von 35,00 € pro Angebotsdurchlauf. Nichtmitglieder zahlen eine Kursgebühr in Höhe von 90,00 € pro Angebotsdurchlauf.
- (3) Für bestimmte Sportangebote kann der Vorstand einen Angebotsbeitrag zur Sicherstellung dieses Vereinsangebotes erheben.

#### **§ 7 – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30. November des Jahres und wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

#### **§ 8 – Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die



Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§ 9 – Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
- a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
  - b) wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung von Mitgliedsbeitrag in Verzug befindet;
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
  - e) wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (2) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweismitteln gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats. Außerdem ist dem betroffenen Vereinsmitglied vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren, indem ihm innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung durch den Vorstand gegeben wird. Der Beschluss, mit dem das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form bekanntzugeben. Er ist schriftlich zu begründen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht während des laufenden Ausschlussverfahrens. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden, so hat das Mitglied das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstand zu übergeben. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2024 in Kraft.